

03.06.2014

Wahlvorschlag

von 199 Mitgliedern
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Neuwahl eines stellvertretenden Wahlmitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Zum stellvertretenden Wahlmitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wird gewählt:

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz

Grundlage

Mit Ablauf des Monats Juni 2014 scheidet das ordentliche Wahlmitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen Herr Prof. Dr. Löwer aus. An seine Stelle tritt Kraft Gesetzes sein Stellvertreter Dr. Andreas Heusch. Die dadurch entstehende vakante Stelle eines stellvertretenden Wahlmitglieds ist neu zu besetzen. Es ist daher eine Neuwahl eines stellvertretenden Wahlmitglieds erforderlich.

Nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708) sollen die Wahlmitglieder und ihre Vertreter frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach seinem ersten Zusammentritt gewählt werden.

Die nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen für einen gemeinsamen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften liegen vor.

Datum des Originals: 03.06.2014/Ausgegeben: 04.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de